

A m t s b l a t t

für den Landkreis Uckermark

10. Jahrgang, Nr. 1 · Prenzlau, den 04. Februar 2003 ·



Inhaltsverzeichnis:

- Seite 1:** 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Sparkasse Uckermark
- Seite 1:** Bekanntmachung des Kataster- und Vermessungsamtes des Landkreises Uckermark
- Seite 2:** Neueintragungen in Teil I des Verzeichnisses der Denkmale des Landkreises Uckermark
- Seite 3:** Aufgebotsverfahren und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern der Sparkasse Uckermark
- Seite 3:** 1. Satzung zur Änderung zur Verbandssatzung des Nord-Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes
- Seite 5:** Öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung der 25. Sitzung des Kreistages Uckermark

1. SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER SATZUNG DER SPARKASSE UCKERMARK

Auf Grundlage des § 4 des Brandenburgischen Sparkassengesetzes (BbgSpkG) vom 26. Juni 1996 (GVBl. I S.210), geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26. November 1998 (GVBl. I S.218, 220), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Sparkassengesetzes vom 10. Juli 2002 (GVBl. I S. 57), in Verbindung mit § 5 der Landkreisordnung (LKrO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. S 433) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Kreistag des Landkreises Uckermark in seiner Sitzung am 11.12.2002 die folgende Satzung beschlossen.

Artikel 1

§ 2 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 2

Trägerschaft

(1) Träger der Sparkasse ist der Landkreis Uckermark.

(2) Die Sparkasse haftet für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen; im übrigen gilt das Brandenburgische Sparkassengesetz in seiner jeweiligen Fassung.“

§ 2 Abs. 3 wird ersatzlos gestrichen.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 19. Juli 2005 in Kraft.

Prenzlau, den 12.12.2002

gez. Klemens Schmitz
Landrat

Prenzlau, den 12.12.2002

gez. Roland Klatt
Vorsitzender des Kreistages

BEKANNTMACHUNG DES KATASTER- UND VERMESSUNGSAMTES DES LANDKREISES UCKERMARK

Die Liegenschaften, Gemarkungen/Fluren (siehe unten stehende Tabelle) wurden erneuert. In Anlehnung § 12 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster im Land Brandenburg (Vermessungs- und Liegenschaftsgesetz) vom 19. Dezember 1997 (GVBl. I 1998 S.2) wird die Automatisierte Liegenschaftskarten-erneuerung (ALK) den Beteiligten bekanntgegeben.

Die Einrichtung und Fortführung des Liegenschaftskatasters sowie seine Weiterentwicklung sind landeseinheitlich so zu gestalten, dass es den Anforderungen des Rechtsverkehrs, der Verwaltung und der Wirtschaft an ein öffentliches raumbezogenes Basisverarbeitungs-system gerecht wird. Es kann in automatisierten Datenverarbeitungsverfahren geführt werden. Die Grundrissdaten der ALK- Datenbank ersetzen die amtliche analoge Liegenschaftskarte des entsprechenden Gebiets.

Die erneuerte Liegenschaftskarte (ALK) beinhaltet folgende Grundsätze:

- amtlicher, rechtsverbindlicher Maßstab 1:1000
- keine Veränderungen der bestimmenden Geometrien zwischen der abzulösenden und der neu eingerichteten Liegenschaftskarte (ALK).

Die relative geometrische Genauigkeit (Nachbarschaftsgenauigkeit) der in den Grundrissdaten dargestellten Liegenschaften hat mindestens die Nachbarschaftsgenauigkeit in der herkömmlichen analogen Liegenschaftskarte.

Gemarkung	GMK.-NR.	Flur	Digitale Karte eingeführt	Gemarkung	GMK.-NR.	Flur	Digitale Karte eingeführt
Passow	12 1170	5,6	30.09.02	Krugwiesen 01	12 1119	6	18.11.02
Schwedt	12 0601	1,19,20,21	01.10.02	Krugwiesen 02	12 1120	6	18.11.02
Schönermark	12 1182	1-3	04.10.02	Krugwiesen 03	12 1121	6	18.11.02
Frauenhagen	12 1132	1-7	04.10.02	Krugwiesen 04	12 1122	6	18.11.02
Nipperwieser Querfahrt	12 1151	1	18.10.02	Krugwiesen 05	12 1123	6	18.11.02
Schwedt	12 0601	15-18,22-25	18.10.02	Krugwiesen 06	12 1124	6	18.11.02
Schenkenberg	12 3963	1,2 Rest	22.10.02	Günterberg	12 1147	3,4	20.11.02
Neukünkendorf	12 1168	1	23.10.02	Am Hagenbruch 01	12 1142	3	20.11.02
Bölkendorf	12 2005	1-3	23.10.02	Am Hagenbruch 02	12 1143	4	20.11.02
Zützen	12 6106	3,4	24.10.02	Blumenhagen	12 1111	1,4	20.11.02
Schönfeld	12 3970	1-8	24.10.02	Günterberg	12 1147	1	20.11.02
Tornow	12 3928	1	24.10.02	Hohenfelde	12 1149	5,6	21.11.02
Enkelsee	12 6108	14-16	07.11.02	Am Welsensee	12 1150	2	21.11.02
Oderbruchwiesen	12 0602	1	07.11.02	Welsow	12 1197	1,2	26.11.02
Enger Strom	12 1105	1	07.11.02	Briest	12 1114	1-3	27.11.02
Herzsprung	12 1148	1	11.11.02	Fredersdorf	12 1133	1,2	27.11.02
Greiffenberg	12 1141	4,5	12.11.02	Grimme	12 8903	2	27.11.02
Stendell	12 1186	1,3,5	14.11.02	Blindow	12 3908	1-5	30.11.02
Niederlandiner Wiese	12 1162	1	14.11.02	Dauer	12 3913	1-3	30.11.02
Schwedt	12 0601	39	14.11.02	Wittenhof	12 3964	1,2	30.11.02
Gatow	12 1136	2-4	18.11.02	Hohenselchow	12 1155	9,10	02.12.02
Gramzow	12 3934	3-5	18.11.02	Dedelow	12 3914	2 (Rest), 3,4	03.12.02
Landin	12 1161	1,3,5,6,7	18.11.02	Prenzlau	12 3955	30 (Rest)	04.12.02
Schöneberg	12 1181	1-9	18.11.02	Angermünde	12 1102	3	09.12.02
Stützkow 01	12 1125	7	18.11.02	Dobberzin	12 1103	1,2,4,5	09.12.02
Stützkow 02	12 1126	7	18.11.02	Hohenfelde	12 1149	2,3,4	11.12.02
Stützkow 03	12 1127	7	18.11.02	Vierraden	12 1192	2	11.12.02
Stützkow 04	12 1128	7	18.11.02	Stramehl	12 8904	1	12.12.02
Stützkow 05	12 1139	7	18.11.02				

Stand: 16.12.2002

gez. Gnorski
Amtsleiter

NEUEINTRAGUNGEN IN TEIL I DES VERZEICHNISSES DER DANKMALE DES LANDKREISES UCKERMARK

1. 16278 Angermünde

Villenartiges Wohnhaus (jetzt Pfarrhaus)
einschließlich Vorgarten und Toreinfahrt
Schwedter Straße 4
Flur 7, Flurstück 243/2

2. 17291 Prenzlau

Dorfkirche und Friedhofsmauer Basedow
OT Klinkow
Gemarkung Basedow
Flur 1, Flurstück 42

3. 17291 Prenzlau

Ehemalige Landarmen- und Korrigendenanstalt sowie ehemaliges Mädchenfürsorgeheim
hier: - ehem. Hauptgebäude der Landarmen- und Korrigendenanstalt (heute Schulgebäude)
- ehem. Lazarett (sogen. Uhrenhaus)
- ehem. Arbeitshaus
Am Steintor 4
Flur 42, Flurstück 107/3

4. 17291 Carmzow-Wallmow

Pfarrhaus (heute Wohnhaus)
Wallmow 22
Flur 1, Flurstück 125

5. 17337 Uckerland

Gutsanlage Werbelow
bestehend aus Herrenhaus
und Wirtschaftshof
OT Werbelow
Flur 2, Flurstück 11

6. 17326 Brüssow

Fachwerkwohnhaus
Woddow 8
Flur 5, Flurstück 29

Der Landrat

AUFGEBOTSVERFAHREN UND KRAFTLOSERKLÄRUNGEN VON SPARKASSENBUCHERN DER SPARKASSE UCKERMARK

KRAFTLOSERKLÄRUNG

Das Sparkassenbuch mit der Nr.: **6621076990** bei der Sparkasse Uckermark wird für kraftlos erklärt.

Prenzlau, den 12.12.2002
Sparkasse Uckermark
Der Vorstand

KRAFTLOSERKLÄRUNG

Das Sparkassenbuch mit der Nr.: **6521097901** bei der Sparkasse Uckermark wird für kraftlos erklärt.

Prenzlau, den 17.12.2002
Sparkasse Uckermark
Der Vorstand

KRAFTLOSERKLÄRUNG

Das Sparkassenbuch mit der Nr.: **6442010390** bei der Sparkasse Uckermark wird für kraftlos erklärt.

Prenzlau, den 21.01.2003
Sparkasse Uckermark
Der Vorstand

KRAFTLOSERKLÄRUNG

Die Sparkassenbücher mit den Nr.: **6421076350 und 6421063100** bei der Sparkasse Uckermark werden für kraftlos erklärt.

Prenzlau, den 10.01.2003
Sparkasse Uckermark
Der Vorstand

KRAFTLOSERKLÄRUNG

Die Sparkassenbücher mit den Nr.: **6451052491 und 6451058627** bei der Sparkasse Uckermark werden für kraftlos erklärt.

Prenzlau, den 27.12.2002
Sparkasse Uckermark
Der Vorstand

ERLASS EINES INTERNEN AUFGEBOTSVERFAHRENS

Das Sparkassenbuch mit der Nr.: **6571015372** ist in Verlust geraten. Es wird hiermit aufgegeben. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen 3 Monaten (vom Tag der Veröffentlichung an gerechnet), seine Rechte anzumelden. Andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Prenzlau, den 13.12.2002
Sparkasse Uckermark
Der Vorstand

ERLASS EINES INTERNEN AUFGEBOTSVERFAHRENS

Das Sparkassenbuch mit der Nr.: **6631009446** ist in Verlust geraten. Es wird hiermit aufgegeben. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen 3 Monaten (vom Tag der Veröffentlichung an gerechnet), seine Rechte anzumelden. Andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Prenzlau, den 02.01.2003
Sparkasse Uckermark
Der Vorstand

1. SATZUNG ZUR ÄNDERUNG ZUR VERBANDSSATZUNG DES NORD-UCKERMÄRKISCHEN WASSER- UND ABWASSERVERBANDES

Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Uckermark als allgemeine untere Landesbehörde
Aktenzeichen: 33 52 01 vom 03.01.2003

I.

Gemäß § 20 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 27 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg – GKG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194) genehmigt der Landrat des Landkreises Uckermark als allgemeine untere Landesbehörde die am 26.11.2002 beschlossene 1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Nord-Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes vom 29.11.2002.
Prenzlau, den 03.01.2003

gez. Klemens Schmitz
Landrat als allgemeine untere Landesbehörde

II.

1. Satzung zur Änderung zur Verbandssatzung des Nord-Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes

Auf Grund des § 7 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I, S. 194) hat die Verbandsversammlung des Nord-Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes in ihrer Sitzung am 26.11.2002 folgende Änderungssatzung zur Verbandssatzung vom 06.10.99 beschlossen.

Artikel 1

Änderung der Verbandssatzung

1. § 1 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Folgende Gemeinden bilden einen Zweckverband nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg

- die amtsfreie Stadt Prenzlau für die Ortsteile Blindow, Dauer, Dedelow, Güstow, Klinkow und Schönwerder
- die amtsfreie Gemeinde Nordwestuckermark
- die amtsfreie Gemeinde Uckerland für die Ortsteile Fahrenholz, Güterberg, Jagow, Hetzdorf, Lübbenow, Milow, Nechlin, Trebenow, Wilsickow und Wolfshagen
- die amtsangehörige Stadt Brüssow
- die amtsangehörige Gemeinde Gramzow für die Ortsteile Gramzow, Lützlow und Meichow
- die amtsangehörigen Gemeinden Carmzow-Wallmow, Göritz, Schenkenberg, Schönfeld, Grönnow, Oberuckersee, Randowtal und Uckerfelde.“

2. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4

Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung setzt sich aus den Vertretern der Verbandsmitglieder zusammen. Jedes Verbandsmitglied entsendet einen Vertreter in die Verbandsversammlung. Amtsfreie Gemeinden werden durch ihren Bürgermeister in der Verbandsversammlung vertreten. Für jeden Vertreter ist vom Verbandsmitglied ein Stellvertreter zu wählen. Jedes Verbandsmitglied kann je angefangene 1000 Einwohner einen weiteren Vertreter in die Verbandsversammlung entsenden.
- (2) Auf jedes Verbandsmitglied entfällt je angefangene 500 Einwohner eine Stimme. Danach haben die Verbandsmitglieder die sich aus der Anlage 1 ergebende Stimmenzahl. Die Anlage 1 ist Bestandteil der Verbandssatzung. Die Stimmen jedes Mitgliedes können durch seinen oder seine Vertreter nur einheitlich abgegeben werden.
- (3) Maßgebliche Einwohnerzahlen nach Absatz 1 und 2 sind die von den Einwohnermeldeämtern zum 01.07. des Vorjahres festgestellten Einwohnerzahlen. Bei Verbandsmitgliedern, die nur für einzelne Ortsteile Mitglied im Zweckverband sind, ist die nach Satz 1 ermittelte Gesamteinwohnerzahl dieser Ortsteile zugrunde zu legen. Die Stimmzahl ist jeweils zum Beginn des Kalenderjahres an geänderte Einwohnerzahlen anzupassen.“

3. § 12 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt gefasst: „Maßstab der Umlage ist die Einwohnerzahl.“
- b) Satz 3 wird wie folgt gefasst: „Maßgebend sind die nach § 4 Absatz 3 der Verbandssatzung ermittelten Einwohnerzahlen.“

Artikel 2

Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am Tage der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Infolge der Eingliederung der Gemeinden Dedelow, Klinkow, Schönwerder, Güstow, Dauer und des Ortsteiles Blindow der Gemeinde Schenkenberg in die Stadt Prenzlau mit Wirkung zum 01.11.01

ist die Stadt Prenzlau gemäß § 21 Abs. 1 GKG zu diesem Zeitpunkt an die Stelle dieser Gemeinden und des Ortsteils getreten.

3. Infolge der Änderung des Namens der Gemeinde Lemmersdorf in Hetzdorf mit Wirkung zum 31.12.2001 und infolge des Zusammenschlusses der Gemeinden Fahrenholz, Güterberg, Jagow, Hetzdorf, Lübbenow, Milow, Nechlin, Trebenow, Wilsickow und Wolfshagen sowie Wismar zur neuen amtsfreien Gemeinde Uckerland mit Wirkung zum 31.12.01 ist die neue Gemeinde Uckerland für ihre Ortsteile Fahrenholz, Güterberg, Jagow, Hetzdorf, Lübbenow, Milow, Nechlin, Trebenow, Wilsickow und Wolfshagen gemäß § 21 Abs. 1 GKG zu diesem Zeitpunkt an die Stelle der Gemeinden getreten.
4. Infolge des Zusammenschlusses der Gemeinden Ferdinandshorst, Fürstenwerder, Gollmitz, Kraatz, Naugarten, Röpersdorf/Sternhagen, Schapow, Schönermark, Weggun und Holzendorf zur neuen amtsfreien Gemeinde Nordwestuckermark mit Wirkung zum 01.11.01 ist die neue Gemeinde Nordwestuckermark gemäß § 21 Abs. 1 GKG zu diesem Zeitpunkt an die Stelle dieser Gemeinden getreten.
5. Infolge des Zusammenschlusses der Gemeinden Bagemühl, Brüssow, Grünberg, Woddow und Wollschow zur neuen amtsangehörigen Stadt Brüssow mit Wirkung zum 31.12.01 ist die neue Stadt Brüssow gemäß § 21 Abs. 1 GKG zu diesem Zeitpunkt an die Stelle dieser Gemeinden getreten.
6. Infolge des Zusammenschlusses der Gemeinden Carmzow und Wallmow zur neuen Gemeinde Carmzow-Wallmow mit Wirkung zum 31.12.01 ist die neue Gemeinde Carmzow-Wallmow gemäß § 21 Abs. 1 GKG zu diesem Zeitpunkt an die Stelle dieser Gemeinden getreten.
7. Infolge des Zusammenschlusses der Gemeinde Ludwigsburg und des Ortsteiles Schenkenberg der Gemeinde Schenkenberg zur neuen Gemeinde Schenkenberg mit Wirkung zum 31.12.01 ist die neue Gemeinde Schenkenberg gemäß § 21 Abs. 1 GKG zu diesem Zeitpunkt an die Stelle dieser Gemeinde getreten.
8. Infolge des Zusammenschlusses der Gemeinden Eickstedt, Schmölln und Ziemkendorf zur neuen Gemeinde Randowtal mit Wirkung zum 31.12.01 ist die neue Gemeinde Randowtal gemäß § 21 Abs. 1 GKG zu diesem Zeitpunkt an die Stelle dieser Gemeinde getreten.
9. Infolge des Zusammenschlusses der Gemeinden Bertikow, Bietikow, Falkenwalde und Hohengüstow zur neuen Gemeinde Uckerfelde mit Wirkung zum 31.12.01 ist die neue Gemeinde Uckerfelde gemäß § 21 Abs. 1 GKG zu diesem Zeitpunkt an die Stelle dieser Gemeinde getreten.
10. Infolge des Zusammenschlusses der Gemeinden Gramzow, Meichow, Lützlow und der Gemeinde Polßen des Amtes Angermünde Land zur neuen Gemeinde Gramzow mit Wirkung zum 31.12.01

ist die neue Gemeinde Gramzow für ihre Ortsteile Gramzow, Meichow und Lützlów gemäß § 21 Abs. 1 GKG zu diesem Zeitpunkt an die Stelle dieser Gemeinde getreten.

11. Infolge des Zusammenschlusses der Gemeinden Blankenburg, Potzlow, Seehausen und Warnitz zur neuen Gemeinde Oberuckersee mit Wirkung zum 31.12.01 ist die neue Gemeinde Ober-

uckersee gemäß § 21 Abs. 1 GKG zu diesem Zeitpunkt an die Stelle dieser Gemeinde getreten.

Prenzlau, den 29.11.2001

gez. Wolfgang Grapentin
Vorsitzender der Verbandsversammlung
gez. Carsten Hank
Stellv. Verbandsvorsteher

Anlage 1

Zu § 4 Abs. 2 der 1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Nord-Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes

Tabellarische Übersicht über die Verteilung der Stimmen in der Verbandsversammlung

Gemeinde	EW-Zahlen Stand: 01.07.2001	Stimmen
Brüssow	2.546	6
Carmzow-Wallmow	722	2
Schenkenberg	740	2
Göritz	932	2
Schönfeld	766	2
Summe Amt Brüssow	5.706	14
Stadt Prenzlau	2.233	5
Summe Stadt Prenzlau	2.233	5
Nordwestuckermark	5.507	12
Summe Gemeinde Nordwestuckermark	5.507	12
Uckerland	3.524	8
Summe Gemeinde Uckerland	3.524	8
Randowtal	1.178	3
Uckerfelde	1.105	3
Gramzow	1.981	4
Oberuckersee	1.970	4
Grünow	1.072	3
Summe Amt Gramzow	7.306	17
Summe Verband	24.276	56

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DER TAGESORDNUNG
 DER 25. SITZUNG DES KREISTAGES UCKERMARK**

Landkreis Uckermark

Der Vorsitzende des Kreistages

Öffentliche Bekanntmachung

Die **25. Sitzung des Kreistages** findet **am 12. Februar 2003 um 14:00 Uhr** im Plenarsaal des Kreishauses in Prenzlau, Karl-Marx-Straße 1, statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit (einschließlich Abstimmung über die Anfertigung von Tonbandaufzeichnungen für die Niederschrift der Sitzung)
2. Feststellung der Tagesordnung (öffentlicher Teil)
3. Bestätigung der Niederschrift der 24. Sitzung des Kreistages am 11.12.2002 - öffentlicher Teil
4. Einwohnerfragestunde
5. Aktuelle Stunde
 - 5.1 Bericht der Kreisverwaltung
 - 5.2 Aussprache zum Bericht
6. Anfragen aus dem Kreistag
 - 6.1 Anfrage des Abgeordneten Herrn Hans-Christian von Lentzke, SPD-Fraktion, zur Tiefgarage der Kreisverwaltung

7. Anträge an den Kreistag
 - 7.1 Antrag der Abgeordneten Frau Anne - K. Faustmann, SPD-Fraktion, *zum Ausbau der Bundesstraße 96, Ortsumfahrung Fürstenberg*
8. Haushaltssatzung des Haushaltsjahres 2003
 - 8.1 Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung 2003
 - 8.1.1 Beschluss über die Einwendungen der *Stadt Angermünde* gemäß § 64 LKrO gegen den Entwurf der Haushaltssatzung 2003 des Landkreises Uckermark gemäß Schreiben vom 20.01.2003 (siehe Anlage)
 - 8.1.2 Beschluss über die Einwendungen der *Stadt Prenzlau* gemäß § 64 LKrO gegen den Entwurf der Haushaltssatzung 2003 des Landkreises Uckermark gemäß Schreiben vom 16.01.2003 (siehe Anlage)
 - 8.1.3 Beschluss über die Einwendungen der *Stadt Schwedt/O.* gemäß § 64 LKrO gegen den Entwurf der Haushaltssatzung 2003 des Landkreises Uckermark gemäß Schreiben vom 23.01.2003 (siehe Anlage)
 - 8.1.4 Beschluss über die Einwendungen des *Amtes Gerswalde für alle Gemeinden des Amtes* gemäß § 64 LKrO gegen den Entwurf der Haushaltssatzung 2003 des Landkreises Uckermark gemäß Schreiben vom 23.01.2003 (siehe Anlage)
 - 8.2 Anfragen zum Haushalt
 - 8.3 Anträge zum Haushalt
 - 8.3.1 Gemeinsamer Antrag der Fraktionen von SPD und CDU *alle Verträge der Kreisverwaltung Uckermark mit dem Ziel einer Kostenreduzierung zu überprüfen*
 - 8.3.2 Gemeinsamer Antrag der Fraktionen von SPD und CDU *zum Einsatz der Mittel der Investitionsförderung im Vermögenshaushalt 2003*
 - 8.3.3 Gemeinsamer Antrag der Fraktionen von SPD und CDU *zum Ausspruch einer Haushaltssperre für die Ansätze des Verwaltungs- und Vermögenshaushaltes*
 - 8.3.4 Gemeinsamer Antrag der Fraktionen von SPD und CDU *zur Veränderung von Haushaltsplanansätzen im Einzelplan 4*
9. Änderung des Gesellschaftsvertrages der Uckermärkischen Abfallentsorgungs- und -verwertungsgesellschaft mbH in § 1 Sitz der Gesellschaft und § 3 Stammkapital, Umstellung auf Euro
10. Erhebung einer kommunalen Verfassungsbeschwerde gegen das Grundsicherungsgesetz (GSiG)
11. Verfahren zur Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes mit der Bezeichnung „Unteruckersee“.
12. Berichtsvorlage „Naturschutzgroßprojekt Uckermärkische Seen“
13. Fortschreibung und Umsetzung der Schulentwicklungsplanung (SEP) im Förderschulbereich – Auflösung der Außenstelle der Allgemeinen Förderschule Angermünde in Casekow
14. Schulträgerwechsel – Schulträger Stadt Prenzlau an den Landkreis Uckermark
15. Verschmelzung der kreislichen Krankenhäuser MSZ Angermünde und Kreiskrankenhaus Prenzlau
16. Entwicklung Krankenhäuser im Landkreis Uckermark
17. Jugendförderplan des Landkreises Uckermark 2003

Nichtöffentlicher Teil:

1. Feststellung der Tagesordnung (nichtöffentlicher Teil)
2. Bestätigung der Niederschrift der 24. Sitzung des Kreistages am 11.12.2002 - nichtöffentlicher Teil
3. Informationen des Landrates
4. Genehmigung einer Eilentscheidung zu einer außerplanmäßigen Ausgabe
5. Genehmigung einer Eilentscheidung zu einer außerplanmäßigen Ausgabe
6. Vergleich zu einem Mietobjekt

Mit freundlichen Grüßen

gez. **K l a t t**

IMPRESSUM

Amtsblatt für den Landkreis Uckermark

Herausgeber:	Landkreis Uckermark
Anschrift:	Kreisverwaltung - Büro des Kreistages -, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau
Telefon:	(03984) 70 1008
Verantwortlich:	Landrat Klemens Schmitz (amtlicher Inhalt)
Bezugsmöglichkeit:	Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme in den Stadt- und Amtsverwaltungen sowie in allen Dienststellen der Kreisverwaltung Uckermark aus. Gegen Erstattung der Versandkosten ist der Postversand durch den Herausgeber möglich. Das Amtsblatt ist im Internet nachzulesen unter: www.uckermark.de/landkreis/kreisverwaltung
Druck:	Konzept Agentur und Werbemittel GmbH, Schenkenberger Straße 45c, 17291 Prenzlau